

2421 049

86

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 145/69

B e s c h l u ß

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Elisabeth B [REDACTED],
[REDACTED] 5th Street, Br [REDACTED], N.Y./USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Lionel J. H [REDACTED],
[REDACTED] Avenue, New York, N.Y. -

- Zustellungsbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Walter G. K [REDACTED],
[REDACTED], G [REDACTED] Str. [REDACTED],

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z , vertreten durch das
Landesamt für Wiedergutmachung in M [REDACTED],

Beklagter und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Wüstenberg, von der Mühlen, Zorn und Henkel
in der Sitzung vom 25. November 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Koblenz vom 15. Oktober 1968 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagensfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung
der Revision (§ 219 Abs. 2 BGG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter hat in tatrichterlicher Würdi-
gung ärztlicher Gutachten die Überzeugung gewonnen, daß
einmal das spätere psychische Krankheitsbild n i c h t
identisch ist mit der früheren depressiven Erschöpfungs-
symptomatik und daß zum anderen die Ursache des späteren
Krankheitsbildes in bestimmten nicht verfolgungsbeding-
ten Lebensumständen liegt. Unter diesen Umständen ist
für die Anwendung der Grundsätze von BGH NW 1968, 402
kein Raum. Selbst wenn der Berufungsrichter in seinen
Feststellungen über das Gutachten Dr. Strauss bewußt
hinausgegangen wäre, ohne seine Sachkunde darzulegen,

86

- 3 -

läge darin allenfalls ein Verfahrensmangel, der die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen könnte (BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Der Berufungsrichter hat nicht verkannt, daß Entschädigung auch zu gewähren ist, wenn die Verfolgung auf eine neurotische Anlage trifft und eine anlagegemäße Reaktion auslöst. Er führt das spätere Krankheitsbild darauf zurück, daß die Klägerin vermöge ihrer Anlage auf **n i c h t** verfolgungsbedingte Erlebnisse anders reagiert hat als ihre Verwandten.

Das Berufungsurteil ergibt nicht, daß zu den Gründen der Auswanderung der Eheleute auch die der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zuzurechnende "systematische Zerstörung aller jüdischen Lebensgrundlagen" gehörte. Dem eigenen Vortrag der Klägerin entsprechend stellt der Berufungsrichter vielmehr fest, daß es die Behinderung jüdischen Lebens in dem kommunistisch beherrschten Nachkriegsungarn war, die sie vertrieb, und zwar insbesondere, daß der Mann der Klägerin seine Stellung als Rabbiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nicht wiedererlangen konnte, weil die Budapester jüdische Gemeinde ihre Synagoge nicht wieder eröffnen durfte. Den Erwägungen der Beschwerde fehlt daher eine Grundlage im festgestellten Sachverhalt.

Mai

von der Mühlen

